

(Nr. 816.) Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 19, den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zc. betr.

**Präsident:** Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 817.) Druckexemplare zweier Petitionen des Brandversicherungsinspectors Holder in Löbau, den Ständehausbau betr.

**Präsident:** Zu vertheilen.

(Nr. 818.) Protokoll-extrakt der Ersten Kammer über Kap. 20 des Staatshaushalts-Etats für 1898/99, direkte Steuern betr.

**Präsident:** Zu den Akten.

(Nr. 819.) Protokoll-extrakt der Ersten Kammer über die mit dem Königl. Dekrete Nr. 23 vorgelegten Gesetz-entwürfe

- I. die Einführung einer allgemein verbindlichen Schlachtvieh- und Fleischschau betr.,
- II. die staatliche Schlachtviehversicherung betr.,
- III. die Bekämpfung der Tuberkulose der Kinder betreffend.

**Präsident:** An die Gesetzgebungsdeputation zur anderweiten Berichterstattung abzugeben.

(Nr. 820.) Geh. Oberpostsrath Falke hier übersendet ein Exemplar der Festschrift über die Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens im Königreich Sachsen während der Regierung Sr. Majestät des Königs Albert.

**Präsident:** Zur Bibliothek und Dank zu Protokoll.

Entschuldigt sind wegen dringender Geschäfte für heute die Herren Abgg. Müller, Richter (Großschönau), Opitz und Teichmann.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „Schlußberathung über den schriftlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition der in die Parochie Döbeln eingepfarrten Landgemeinden und Rittergüter um Abänderung des § 6 Absatz 2 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838.“ (Drucksache Nr. 237.)

Berichterstatter Herr Abg. Huste. Der Herr Berichterstatter verlangt das Wort nicht?

(Verzichtet.)

Der Antrag der Deputation geht dahin, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Begehrt jemand das Wort?

„Wollen Sie die Petition auf sich beruhen lassen?“

Einstimmig.

Zweiter Gegenstand: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Beschwerde des Majors a. D. Kammerherrn Theodor von der Decken in Dresden, Verwendung des Verpfändungsstempels bei Abtretung von Eigenthümerhypotheken betr. (Drucksache Nr. 234.)

(Vergl. M. I. R. S. 376 ff.)

Berichterstatter Herr Abg. Däbritz. Begehrt derselbe das Wort? — Ich gebe es ihm.

Berichterstatter Abg. Däbritz: Meine Herren! Der vorliegende Gegenstand ist bereits mittels schriftlichen Berichts ausführlich von der Ersten Kammer behandelt worden. Dies ist auch der Grund gewesen, weshalb Ihre Deputation auf einen mündlichen Bericht zugekommen ist. Ihre Deputation tritt dem Berichte der Ersten Kammer allenthalben bei.

Der Sachverhalt ist kurz folgender: Der Beschwerdeführer Major von der Decken hat auf seinem Rittergute Hof eine auf ihm selbst lastende Hypothek von 90,000 M. besessen. Von dieser Forderung hat er zuerst 50,000 M., im Jahre 1897 20,000 M. an den erbländischen ritterschaftlichen Kreditverein zu Leipzig abgetreten. Bisher seien, wie auch der genannte Kreditverein bestätigt habe, und seit Aufhebung des Abtretungsstempels im Jahre 1886 von den Gerichten für derartige Abtretungen Stempelgebühren überhaupt nicht erhoben worden. Erst im Jahre 1897 sei diese Abgabe verlangt worden, und auf gemachte Vorstellung, daß von der früheren Abtretung nichts erhoben worden sei, sei nachträglich die Erhebung eines Verpfändungsstempels von den ersten 50,000 M. verfügt worden und habe der Beschwerdeführer denselben auch bezahlt. Er beschwert sich nun über dieses Verfahren mit dem Hinzufügen, daß, wenn diese Abtretungen nicht mehr als solche, sondern als Verpfändungen behandelt würden, dann vor 1886 überhaupt zu viel Stempel, weil nach dem höheren Satze berechnet, erhoben worden sei.

Der jenseitige Bericht führt aus, daß die Königl. Staatsregierung durch ihren Herrn Kommissar in der Deputation bemerkt hat, daß die veränderte Handhabung des Stempelgesetzes in diesen Fällen ihren Grund habe in der Aenderung der Rechtsanschauung über das in Frage stehende Rechtsgeschäft.

Das Königl. Finanzministerium habe sich der auch von dem Königl. Justizministerium und dem vormaligen Oberappellationsgericht vertretenen Auffassung angeschlossen, daß die Uebertragung einer Eigenthümerhypothek, da eine eigentliche Forderung nicht bestehe und ein Pfand-